

B e g r ü n d u n g

27. April 1976 I

Archiv

Der Bebauungsplan Heimfeld 30/Eißendorf 34 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Juli 1975 (Amtlicher Anzeiger Seite 1065) öffentlich ausgelegen.

II

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Wohnbauflächen sowie im Nordosten des Plangebiets eine kleine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung als Einrichtung für die Landesverteidigung dar.

III

Der Plan wurde aufgestellt, um die in diesem Bereich völlig unzureichenden Erschließungs- und Abwasserverhältnisse zu verbessern und die Voraussetzungen für eine geordnete Bebauung zu schaffen.

Das Plangebiet ist in seinen wesentlichen Teilen mit Einfamilienwohnhäusern, Behelfsheimen sowie einigen Gartenlauben bebaut.

In Anpassung an die vorhandene Bausubstanz wird überwiegend reines Wohngebiet mit eingeschossiger Nutzung in offener Bauweise ausgewiesen. Es sollen nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zugelassen werden.

An der Ecke Triftstraße/Goldene Wiege besteht im Rahmen der dort getroffenen Ausweisung als allgemeines Wohngebiet die Möglichkeit, daß sich dort Läden oder nicht störende Handwerksbetriebe ansiedeln.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt von der Triftstraße über die auszubauenden Straßen Goldene Wiege und Jungbrunnen. Bei allen Grundstücken sind die erforderlichen Stellplätze auf eigenem Grundstück unterzubringen. Lediglich die an einem nicht befahrbaren Wohnweg belegenen Flurstücke 109, 110 und 119 sowie das nördliche Teilstück des Flurstücks 3100 wurden der Gemeinschaftsstellplatzanlage auf dem Flurstück 99 zugeordnet.

IV

Das Plangebiet ist etwa 28 800 m² groß. Hiervon werden für Straßen etwa 6 330 m² (davon neu etwa 4 625 m²) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen von den neu für Straßen benötigten Flächen etwa 3 600 m² durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Beseitigt werden müssen ein Behelfsheim und eine Laube. Betroffen ist eine Wohnung.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Enteignungen können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.